



Hochschule Aalen

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren in den weiterbildenden,
berufsbegleitenden Masterstudiengängen
Wirtschaftsinformatik (WIB), Cyber Security (CSC) sowie
Data Science und Business Analytics (DSB)
vom 3. Juli 2024**

Auf Grund der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen am 26. Juni 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Am 29. Januar 2025 hat der Senat der Hochschule Aalen die erste Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 05. Februar 2025 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Zulassung unter Vorbehalt	3
§ 5 Auswahlkriterien	4
§ 6 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik, Cyber Security sowie Data Science und Business Analytics. Die Regelungen der Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 28. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung (ZUL_RAHMEN_MA) in der jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend.

§ 2 Form des Antrags

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 1. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 2. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,
 3. Nachweise über eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit,
 4. Nachweise über eine über § 4 Nr. 3 Buchstabe a hinausgehende qualifizierte berufspraktische Tätigkeit,
 5. Der gegebenenfalls erforderliche Nachweis über die Sprachqualifikation.
- (2) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist ist das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bei der Hochschule Aalen im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen. Des Weiteren dürfen keine Immatrikulationshindernisse nach § 60 Absatz 2 und 3 LHG vorliegen. Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen, die dem Europäischen Referenzrahmen Deutsch B2 entsprechen.

§ 4 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Für die Studiengänge Cyber Security sowie Data Science und Business Analytics sind im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Bereichen
 1. Betriebswirtschaftslehre,
 2. Projektmanagement,
 3. General Management,
 4. Accounting,
 5. Controlling,

Leistungen im Umfang von insgesamt 15 CP nachzuweisen. Es können weitere einschlägige, vergleichbare Nachweise, insbesondere einschlägige Berufserfahrung, nach Prüfung durch die Studienkoordination berücksichtigt werden. Können die geforderten Leistungen nicht nachgewiesen werden, so sind im Wahlpflichtmodul verpflichtend eines oder mehrere Fächer aus dem Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre des berufsbegleitenden Masterstudiengangs

Wirtschaftsinformatik (WIB) zu belegen. In diesem Fall erhält der/die Bewerbende eine Zulassung unter Vorbehalt mit entsprechender Auflage.

Des Weiteren sind im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Bereichen

1. Informatik-Grundlagen,
2. Datenbanken,
3. Programmierung,

Leistungen im Umfang von insgesamt 15 CP nachzuweisen. Es können weitere einschlägige, vergleichbare Nachweise, insbesondere einschlägige Berufserfahrung, nach Prüfung durch die Studienkoordination berücksichtigt werden. Können die geforderten Leistungen nicht nachgewiesen werden, so sind im Wahlpflichtmodul verpflichtend eine oder mehrere der nachstehenden Leistungen zu belegen.

1. 25701 Allgemeine Informatik für BWLer,
2. 25802 Datenbanken,
3. 25803 Programmieren für Data Science.

Die Studienkoordination entscheidet entsprechend der vorgelegten Nachweise. In diesem Fall erhält der/die Bewerbende eine Zulassung unter Vorbehalt mit entsprechender Auflage.

§ 5 Auswahlkriterien

Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Abschluss
 - a. WIB: Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder einer fachverwandten Ausrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.
 - b. CSC, DSB: Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Betriebswirtschaftslehre oder einer fachverwandten Ausrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.
oder
 - c. WIB, CSC, DSB: ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer beliebigen Fachrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP.
2. Die Zulassung von Bewerbenden mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten erfolgt in das 120-CP-Programm. Bewerbende mit einem Hochschulabschluss mit wenigstens 210 ECTS-Leistungspunkten werden in das 90-CP-Programm zugelassen.
3. Sonstige Leistungen
 - a. Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr gemäß § 59 Abs. 2 LHG.
 - b. gegebenenfalls erforderliche Sprachnachweise.

§ 6 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
 1. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und
 2. eine zusätzlich zu § 4 Nr. 3 Buchstabe a qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die die Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 verbessern

kann. Bei Vorliegen einer über die Erfordernisse von § 59 Abs. 2 LHG hinausgehenden qualifizierten berufspraktischen Erfahrung wird folgender Bonus vergeben:

6 – 12 Monate:	Verbesserung um 0,1;
13 – 18 Monate:	Verbesserung um 0,2;
Mehr als 18 Monate:	Verbesserung um 0,3.

- (2) Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Nr. 2 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2025. Die Satzungen der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengängen IT-Sicherheitsmanagement (ISM) und Data Science und Business Analytics (DSB) vom 21. März 2018, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Juli 2021 sowie für das Auswahlverfahren im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (WIB) vom 21. März 2018, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Juli 2021, werden außer Kraft gesetzt.

Aalen, den 3. Juli 2024

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor